

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. August 1969	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 69	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch GVBl. II 357-9	151
5. 8. 69	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden Ändert GVBl. II 363-12	152
13. 8. 69	Verordnung über die Einteilung der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden in Bezirke und über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten GVBl. II 61-10	154
12. 8. 69	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Druckgasverordnung — DruckgasV GVBl. II 923-10	156
14. 8. 69	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf — Knoblochsau“ im Landkreis Groß-Gerau Hebt auf GVBl. II 881-6	157

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch*)

Vom 15. August 1969

Auf Grund des § 21 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG — vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 und 2 FrFIG ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 FrFIG ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 20. August 1965 (GVBl. I S. 170¹⁾) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. August 1969

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen
Osswald

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 357-9
1) GVBl. II 357-6

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Leistungen
der Katasterbehörden*)**

Vom 5. August 1969

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), wird verordnet:

Artikel 1

Das der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden — KatGebO — vom 4. Mai 1968 (GVBl. I S. 123) als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„Anmerkung 1 zu Nr. 6 gilt entsprechend.“
2. In Nr. 13 Buchst. b werden in der Spalte „Gebühr DM“ zwischen den Worten „nach Nr. 1,“ und „Nr. 6“ die Worte „Nr. 4,“ eingefügt.
3. Anmerkung 3 zu Nr. 19 erhält folgende Fassung:
„3. Wird die Abmarkung von Grenzpunkten vorübergehend zurückge-

stellt, ermäßigt sich die Grundgebühr nach Buchst. a um 50 v. H. der Grundgebühr nach Nr. 24; jedoch sind mindestens 50 v. H. der Grundgebühr nach Buchst. a zu erheben.“

4. Anmerkung 6 zu Nr. 19 wird gestrichen.
5. In Anmerkung 7 zu Nr. 19 werden die Worte „— bei Teilungsvermessungen über 2 ha Vermessungsfläche die Gebühr nach Nr. 33 Buchst. a und b —“ gestrichen.
6. Anmerkung 8 zu Nr. 19 erhält folgende Fassung:
„8. Bei Teilungsvermessungen im Zuge einer freiwilligen Zusammenlegung von Grundstücken (Verfahren, bei denen die beteiligten Grundstückseigentümer ihren ländlichen Grundbesitz zwecks besserer Bewirtschaftung neu gestalten) ermäßigt sich die Grundgebühr um 50 v. H.“
7. Die bisherige Nr. 20 wird Nr. 19 a.
8. Als Nr. 20 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„20	<p>Bei Teilungsvermessungen über 2 ha Vermessungsfläche sowie bei der Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m wird erhoben</p> <p>a) für die örtlichen Arbeiten die Gebühr</p> <p>b) für die häuslichen Arbeiten</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Die Gebühr nach Buchst. a betrifft folgende Arbeiten: Feststellung der Grenzen des zu teilenden Grundstücks in dem notwendigen Umfang einschl. Behebung hierbei festgestellter Abmarkungsmängel, Absteckung der neuen Grenzen, Abmarkung der neuen Grenzen, Vermessung einschl. Aufnahme der Nutzungsarten, Aufnahme des Abmarkungsprotokolls.</p> <p>2. Mit der Gebühr nach Buchst. b sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anmerkung 2 zu Nr. 19 entsprechend —, häusliche Bearbeitung einschl. Anfertigung der Vermessungsschriften, Erteilung von Abmarkungsbescheiden und Übernahme der Vermessungs- und Abmarkungsergebnisse in das Liegenschaftskataster.</p> <p>3. Die Gebühren für die Abschreibungsunterlagen werden besonders erhoben.</p> <p>4. Die Anmerkungen 5, 7 und 8 zu Nr. 19 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß als Grundgebühr die Gebühr nach Buchst. a und b, vermindert um die Gebühr nach Nr. 33 Buchst. c, gilt.“</p>	<p>nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)</p> <p>das Doppelte der Gebühr nach Buchst. a</p>

*) Ändert GVBl. II 363-12

9. In Nr. 22 werden in der Spalte „Gebühr bei Buchst. a die Zahl „20“ DM“ durch die Zahl „19 a“, bei Buchst. b die Worte „nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)“ durch die Worte „nach Nr. 20“ ersetzt.
10. Die Anmerkungen 2 und 4 zu Nr. 24 erhalten folgende Fassung:
- „2. Sind gerichtlich bestimmte Grundstücksgrenzen abzumarken (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Abmarkungsgesetzes) oder ist der grundbuchmäßige Zustand wiederherzustellen (vgl. § 1 Abs. 4 des Abmarkungsgesetzes), so ermäßigt sich die Grundgebühr um die Hälfte.“
- „4. Besonderer Aufwand wegen örtlicher Behinderungen ist nach Nr. 19a Buchst. b zu berechnen.“
11. Anmerkung 2 zu Nr. 25 erhält folgende Fassung:
- „2. Werden auf ein und demselben Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken ein und des-

selben Eigentümers mehrere Gebäude (Gebäudeteile) eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude (Gebäudeteile) maßgebend.“

12. Die Anmerkungen 1 und 2 zu Nr. 30 erhalten folgende Fassung:
- „1. Mit der Grundgebühr sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anm. 2 zu Nr. 19 entsprechend —, Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken des Bauwerks auf dem Erdboden und die Erteilung einer Bescheinigung im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 3 der Hessischen Bauordnung. Mit der Grundgebühr sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten.
2. Für Mehrausfertigungen der Bescheinigung im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 3 der Hessischen Bauordnung werden 2,— DM erhoben.“
13. Nr. 31 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„31	<p>Werden auf ein und demselben Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken ein und desselben Eigentümers Teilungsvermessungen oder Grenzfeststellungen zusammen mit Gebäudeeinmessungen oder (und) mit der Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen oder (und) mit Gebäudeabsteckungen ausgeführt oder ist die Anfertigung von Lageplänen mit Gebäudeeinmessungen oder (und) Gebäudeabsteckungen verknüpft oder treffen Gebäudeeinmessungen mit Gebäudeabsteckungen zusammen und hängen diese Arbeiten in vermessungstechnischer Hinsicht zusammen, so wird von den in Frage kommenden Grundgebühren der höhere Betrag voll, der andere (die anderen) nur zu 70 v. H. angesetzt.</p> <p>Anmerkung: Für Gebäudeeinmessungen, die im Zusammenhang mit anderen Arbeiten ausgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr nur berechnet, wenn es sich um einmessungspflichtige Gebäude handelt.“</p>	

14. In Nr. 32 werden Buchst. a und b gestrichen.
15. In Nr. 35 werden in der Anmerkung zu Buchst. d, e und f zwischen den Worten „Bei Anwendung der Nr. 19,“

und „24, 25,“ die Worte „20 Buchst. a“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Verordnung
über die Einteilung der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel,
Offenbach am Main und Wiesbaden in Bezirke und über die
Bestimmung von Ortsmittelpunkten*)

Vom 13. August 1969

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 19. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 557) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139) wird nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main verordnet:

§ 1

(1) Die Stadt Darmstadt wird in drei Bezirke eingeteilt:

1. Bezirk I

(Darmstadt-Stadtmitte)

mit der Begrenzung im Norden durch Täubcheshöhlenweg, Nordbahnhof, Am Nordbahnhof, Kranichsteiner Straße, Weg an der Fasaneriemauer, Mauerschneise, Dieburger Straße; im Westen und Osten durch die Gemeindegrenze; im Süden durch Nonnenweg, Grenzweg, Bogen- und Wieselschneise.

2. Bezirk II

(Darmstadt-Eberstadt)

mit der Begrenzung im Norden durch Nonnenweg, Grenzweg, Bogen- und Wieselschneise; im Westen, Osten und Süden durch die Gemeindegrenze.

3. Bezirk III

(Darmstadt-Arheilgen)

mit der Begrenzung im Westen, Norden und Osten durch die Gemeindegrenze; im Süden durch Täubcheshöhlenweg, Nordbahnhof, Am Nordbahnhof, Kranichsteiner Straße, Weg an der Fasaneriemauer, Mauerschneise und Dieburger Straße.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Bezirke werden folgende Ortsmittelpunkte bestimmt:

1. Der Luisenplatz für den Bezirk I mit den Koordinaten:

34 74 965,75 / 55 26 306,62.

2. Die Straßengabel Heidelberger Landstraße, Oberstraße für den Bezirk II mit den Koordinaten:

34 74 485,05 / 55 20 205,26.

3. Die Straßenspinne Frankfurter Landstraße, Untere Mühlstraße und Darmstädter Straße für den Bezirk III mit den Koordinaten:

34 75 487,56 / 55 30 606,25.

§ 2

(1) Die Stadt Frankfurt am Main wird in vier Bezirke eingeteilt:

1. Bezirk I

(Frankfurt am Main-Bonames)

mit der Begrenzung im Norden durch die Gemeindegrenze; im Osten durch Friedberger Landstraße, Seilerstraße, Langestraße bis Obermainbrücke; im Süden der Main; im Westen durch die Autobahn.

2. Bezirk II

(Frankfurt am Main-Mainkur)

mit der Begrenzung im Norden, Osten und Süden durch die Gemeindegrenze; im Westen durch Friedberger Landstraße, Seilerstraße, Langestraße, Obermainbrücke, Dreieichstraße und Darmstädter Landstraße.

3. Bezirk III

(Frankfurt am Main-Schwanheim)

mit der Begrenzung im Norden durch den Main; im Osten durch Dreieichstraße und Darmstädter Landstraße; im Süden und Westen durch die Gemeindegrenze.

4. Bezirk IV

(Frankfurt am Main-Sindlingen)

mit der Begrenzung im Norden und Westen durch die Gemeindegrenze; im Osten durch die Autobahn; im Süden durch den Main.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Bezirke werden folgende Ortsmittelpunkte bestimmt:

1. Der Bahnhof für den Bezirk I mit den Koordinaten:

34 76 940,00 / 55 59 420,00.

2. Der Bahnhof für den Bezirk II mit den Koordinaten:

34 83 430,00 / 55 55 360,00.

3. Der Bahnhof für den Bezirk III mit den Koordinaten:

34 69 360,00 / 55 47 870,00.

4. Der Bahnhof für den Bezirk IV mit den Koordinaten:

34 65 160,00 / 55 50 220,00.

§ 3

(1) Die Stadt Kassel wird in vier Bezirke eingeteilt:

1. Bezirk I

(Kassel-Fasanenhof)

mit der Begrenzung im Norden und Osten durch die Gemeindegrenze; im Westen und Süden durch Holländische Straße, Vellmarsche Straße, Philippstraße, Schenkendorfstraße, Querallee, Schönfelderstraße, Ludwig-

*) GVBl. II 61-10

Mond-Straße und Damaschkestraße
bis zur Fulda.

2. Bezirk II
(Kassel-Bettenhausen)
mit der Begrenzung im Norden und Westen durch die Fulda; im Osten und Süden durch die Gemeindegrenze.
 3. Bezirk III
(Kassel-Niederzwehren)
mit der Begrenzung im Norden durch Druseltalstraße, Kohlenstraße; im Osten durch Schönfelderstraße, Ludwig-Mond-Straße und die Fulda; im Süden und Westen durch die Gemeindegrenze.
 4. Bezirk IV
(Kassel-Kirchditmold)
mit der Begrenzung im Norden und Westen durch die Gemeindegrenze; im Osten durch Holländische Straße, Vellmarsche Straße, Philippstraße, Schenkendorfstraße, Querallee, Schönfelderstraße und Kohlenstraße; im Süden durch Kohlenstraße und Druseltalstraße.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Bezirke werden folgende Ortsmittelpunkte bestimmt:
1. Die Erlöserkirche für den Bezirk I mit den Koordinaten:
35 35 725 / 56 88 656.
 2. Der Bahnhof für den Bezirk II mit den Koordinaten:
35 36 450 / 56 85 970.
 3. Der Bahnhof für den Bezirk III mit den Koordinaten:
35 33 240 / 56 84 470.
 4. Der Bahnhof für den Bezirk IV mit den Koordinaten:
35 31 850 / 56 87 400.

§ 4

(1) Die Stadt Offenbach am Main wird in drei Bezirke eingeteilt:

1. Bezirk I
(Offenbach am Main-Bieber)
mit der Begrenzung im Norden durch Feldstraße, Lämmerspieler Weg, Eisenbahnlinie bis zur Gemeindegrenze; im Osten und Süden durch die Gemeindegrenze; im Westen durch Dietzenbacher Straße, Waldstraße bis zur Feldstraße.
2. Bezirk II
(Offenbach am Main-Stadthof)
mit der Begrenzung im Norden, Westen und Süden durch die Gemeindegrenze; im Osten durch Dietzenbacher Straße, Waldstraße, Feldstraße, Ostbahnhof, Hafentbahn.

3. Bezirk III
(Offenbach am Main-Bürgel)
mit der Begrenzung im Norden, Osten und Westen durch die Gemeindegrenze; im Süden durch Hafentbahn, Lämmerspieler Weg und Eisenbahnlinie bis zur Gemeindegrenze.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Bezirke werden folgende Ortsmittelpunkte bestimmt:

1. Die katholische Kirche für den Bezirk I mit den Koordinaten:
34 86 155,90 / 55 50 194,40.
2. Der Stadthof für den Bezirk II mit den Koordinaten:
34 82 988,80 / 55 52 195,60.
3. Die katholische Kirche für den Bezirk III mit den Koordinaten:
34 84 408,60 / 55 53 730,00.

§ 5

(1) Die Stadt Wiesbaden wird in vier Bezirke eingeteilt:

1. Bezirk I
(Wiesbaden-Rathaus)
mit der Begrenzung im Norden, Osten und Westen durch die Gemeindegrenze; im Süden durch Krauskopfstraße, Klarenthaler Straße, Kaiser-Friedrich-Ring, Gustav-Stresemann-Ring, Berliner Straße und Bundesautobahn Wiesbaden-Frankfurt am Main.
2. Bezirk II
(Wiesbaden-Kostheim)
mit der Begrenzung im Norden durch Kaiser-Friedrich-Ring, Berliner Straße und Bundesautobahn Wiesbaden - Frankfurt am Main; im Osten und Süden durch die Gemeindegrenze; im Westen durch Schiersteiner Brücke, Bundesstraße 262 (künftig Bundesautobahn) und Schiersteiner Straße.
3. Bezirk III
(Wiesbaden-Schierstein)
mit der Begrenzung im Norden durch die Bundesstraße 42 a; im Osten durch die Bundesstraße 262 (künftig Bundesautobahn) und die Schiersteiner Brücke; im Süden durch die Gemeindegrenze; im Westen durch die Gemeindegrenze, Bundesstraße 42 und Landesstraße 3441.
4. Bezirk IV
(Wiesbaden-Dotzheim)
mit der Begrenzung im Norden durch Krauskopfstraße bis Klostermühle; im Osten durch Klarenthaler Straße, Kaiser-Friedrich-Ring, Schiersteiner Straße, Bundesstraße 262 (künftig Bundesautobahn) bis Kreuzung Bundesstraße 42 a; im Süden durch Bundesstraße 42 a, Landesstraße 3441 und Bundesstraße 42; im Westen durch die Gemeindegrenze.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Bezirke werden folgende Ortsmittelpunkte bestimmt:

1. Das Rathaus für den Bezirk I mit den Koordinaten:
34 45 820 / 55 49 780.
2. Das Rathaus für den Bezirk II mit den Koordinaten:
34 50 310 / 55 40 640.
3. Der Bahnhof für den Bezirk III mit den Koordinaten:
34 42 390 / 55 46 000.

4. Der Bahnhof für den Bezirk IV mit den Koordinaten:
34 43 050 / 55 49 200.

§ 6

Die Verordnung über die Einteilung der Stadt Darmstadt in Bezirke und über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten vom 16. August 1962 (GVBl. I S. 413)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Arndt

1) GVBl. II 61-4

**Anordnung
über die Zuständigkeiten nach der Druckgasverordnung
— DruckgasV*)**

Vom 12. August 1969

Zur Ausführung der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730) wird bestimmt:

§ 1

Zulassungsbehörde nach § 14 Abs. 2 sowie zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 Nr. 2 der Druckgasverordnung ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 2

Zuständige Behörden nach § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 der Druckgasverordnung sind die Regierungspräsidenten und im Bereich der bergbehördlichen Aufsicht das Oberbergamt.

§ 3

Erlaubnisbehörden nach § 17 Abs. 1, zuständige Behörden nach § 4, § 16 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 sowie Aufsichtsbehörden nach § 26 Abs. 2 der Druckgasverordnung sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Für Druckgasbehälter und Füllanlagen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, tritt das Bergamt an die Stelle des Gewerbeaufsichtsamtes.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Druckgasverordnung — DruckgasV — vom 31. Januar 1969 (GVBl. I S. 26)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

*) GVBl. II 923-10
1) GVBl. II 923-9

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kühkopf — Knoblochsau“ im Landkreis Groß-Gerau*)

Vom 14. August 1969

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf — Knoblochsau“ im Landkreis Groß-Gerau vom 20. März 1952 (GVBl. S. 89) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. August 1969

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

*) Hebt auf GVBl. II 881-6

Schutz mit dem Wählen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66